



in Kooperation mit

INFORMATION für Arbeitgeber

zum beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus dem Ausland

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren haben Arbeitgeber die Möglichkeit, für die Einreise einer bestimmten Fachkraft aus dem Ausland eine sog. Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zu einem Visum zu erhalten. Mit dieser Vorabzustimmung wird das Visumsverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung beschleunigt durchgeführt.

- Zentraler Ansprechpartner ist der Arbeitgeber
- Gebühr: 411 Euro plus weitere Kosten
- Dauer: mindestens 5 Monate
- Es gibt keine Garantie auf Erteilung der Vorabzustimmung oder auf die Einreise.

Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren möglich?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft Fachkräfte mit Drittstaatsangehörigkeit¹. Fachkräfte mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind freizügigkeitsberechtigt und können ohne weiteres nach Deutschland einreisen und hier arbeiten.

Die Fachkraft ist noch im Ausland. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt nicht für bereits in Deutschland lebende Ausländer.

Es muss zudem eine qualifizierte Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt sein, d. h. die Beschäftigung auf der vakanten Stelle setzt in Deutschland eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraus (Stellenanforderung). Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt aber auch für die Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung, für eine Forschungstätigkeit oder eine Maßnahme zur Berufsanerkennung. Auch IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation aber mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen sind erfasst.

Erforderlich ist auch ein konkretes Arbeitsangebot für eine bestimmte Fachkraft. Eine pauschale Vorabzustimmung für die prinzipielle Besetzung vakanter Stellen mit ausländischen Fachkräften ist nicht möglich.

Wer gilt als Fachkraft?

Als Fachkraft gelten:

- Personen, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hat oder - bei Studium im Ausland wenn der Abschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (Fachkraft mit akademischer Ausbildung),
- Personen, die entweder eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben oder -bei Berufsausbildung im Ausland -, wenn der Abschluss die mit einer deutschen qualifizierten Ausbildung vergleichbar ist (Fachkraft mit Berufsausbildung)

Die deutsche Berufsausbildung muss dabei mindestens zwei Jahre dauern.

Personen, die über ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen, die sie durch Berufserfahrung erworben haben.

Die Berufserfahrung muss dabei je nach Art des Aufenthaltstitels mindestens zwei Jahre in der letzten fünf Jahren oder mindestens drei Jahre in den letzten sieben Jahren betragen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Personen entweder eine ausländische Ausbildung besitzen, die im Erwerbsstaat staatlich anerkannt ist oder über Kenntnisse verfügt, die im Niveau einem Hochschulabschluss vergleichbar sind.

Was wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren wird eine sog. Vorabzustimmung zum Visum erteilt. Mit dieser kann die Fachkraft im Ausland bei der zuständigen Auslandsvertretung beschleunigt ein Visum beantragen und erhalten. Das Visum ist wiederum Voraussetzung für die Einreise der Fachkraft nach Deutschland.

Was bedeutet Vorabzustimmung zum Visum?

Mit der Vorabzustimmung bescheinigt die Ausländerbehörde, dass wesentliche Voraussetzungen für den Aufenthalt der ausländischen Fachkraft vorliegen. Die Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren dient somit vor allem der Beschleunigung des Visumsverfahrens bei der Auslandsvertretung.

Im beschleunigten Verfahren werden durch die Ausländerbehörde KEIN Visum und auch KEIN Aufenthaltstitel erteilt

HINWEIS: Die Erteilung einer Vorabzustimmung zum Visum durch die Ausländerbehörde garantiert nicht die Erteilung eines Visums durch die Auslandsvertretung. Diese entscheidet abschließend über die Erteilung des Visums.

Was ist, wenn der Arbeitgeber noch keine konkrete Fachkraft im Ausland gefunden hat?

Um geeignete Bewerber im Ausland zu finden, steht der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Dieser kooperiert eng mit dem Internationalen Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Dieser betreut umfassend die Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland und unterstützt auch deren soziale und betriebliche Integration.

¹ Drittstaaten sind alle Nicht-EU-Staaten, ausgenommen Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Der Arbeitgeber-Service ist gebührenfrei erreichbar unter der Telefonnummer: 0800 455 55 20.

Welche Vorteile hat der Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Der Arbeitgeber hat im beschleunigten Fachkräfteverfahren mit der zuständigen Ausländerbehörde einen zentralen Ansprechpartner. Die Ausländerbehörde leitet alle weiteren Verfahrensschritte ein, beteiligt die weiteren Akteure (z. B. Bundesagentur für Arbeit) und koordiniert das Verfahren.

Zudem wird das Verfahren durch gesetzlich festgelegte Fristen und vereinheitlichte Verfahrensschritte beschleunigt (siehe Fristen im Einzelnen.).

Wie lange dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren dauert unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahrensschritte bis zur Visumserteilung etwa 4 Monate. Dies setzt jedoch voraus, dass:

- eine wirksame Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der Ausländerbehörde vorliegt (alle Vollmachten sind vorhanden),
- alle erforderlichen Unterlagen vorbereitet sind und vollständig vorliegen,
- das Verfahren zur Berufsanerkennung mit dem Ergebnis "volle Gleichwertigkeit" abgeschlossen wird, oder
- bei Feststellung einer "teilweisen Gleichwertigkeit" im Verfahren zur Berufsanerkennung entsprechende Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- eine ggf. erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
- die ggf. erforderliche Zustimmung der Arbeitsverwaltung vorliegt und
- alle sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine Nachfragen erforderlich sind.

Liegt vor Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bereits ein Anerkennungsbescheid mit einer teilweise bzw. vollen Gleichwertigkeit vor, verkürzt sich die Verfahrensdauer entsprechend. Die Dauer des beschleunigten Fachkräfteverfahrens kann im Einzelfall jedoch auch länger sein und bestimmt sich maßgeblich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Falles.

Was muss der Arbeitgeber tun?

Die Inanspruchnahme des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist für den Arbeitgeber eine **Option**. Grundsätzlich bleibt zwar die ausländische Fachkraft Antragsteller, aber der Arbeitgeber ist im Verfahren der Bevollmächtigte.

Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit der zuständigen Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab (siehe Seite 4 Inhalt der Vereinbarung). Er wird damit unmittelbarer Ansprechpartner der Ausländerbehörde und der ausländischen Fachkraft. Er übergibt alle Dokumente, muss Nachforderungen an die ausländische Fachkraft kommunizieren und die nachgereichten Dokumente vorlegen.

Der Arbeitgeber kann zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens wiederum einen Dritten bevollmächtigen.

Liegen alle Voraussetzungen und Zustimmungen vor, wird die Vorabzustimmung von der Ausländerbehörde automatisch an die zuständige Auslandsvertretung übermittelt. Der Arbeitgeber erhält von der Ausländerbehörde eine Kopie oder einen Scan und leitet diesen an die Fachkraft im Ausland weiter.

Was macht die Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber über das Verfahren sowie die notwendige Beteiligung anderer Stellen und leitet die erforderlichen Schritte ein.

Diese können sein:

- Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses
- Verfahren zur Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
- Beantragung einer erforderlichen Berufserlaubnis in reglementierten Berufen
- Einholung der ggf. erforderlichen Zustimmung der Arbeitsverwaltung.

Während des Verfahrens informiert die Ausländerbehörde den Arbeitgeber unverzüglich über die Ergebnisse der einzelnen Schritte und die ggf. nachzureichenden Unterlagen.

Nach Abschluss der einzelnen Verfahrensschritte prüft die Ausländerbehörde die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Passpflicht, Identitätsklärung, Sicherung des Lebensunterhalts).

Beim Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine sog. Vorabzustimmung zum Visum für die Fachkraft und speichert diese im Ausländerzentralregister. Die zuständige Auslandsvertretung wird wiederum über das Register automatisch informiert.

Was kostet das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der Ausländerbehörde wird bei Abschluss der Vereinbarung eine Gebühr von 411 Euro erhoben.

Hinzu kommen weitere Gebühren:

- für das Verfahren zur Berufsanerkennung,
- ggf. für die Erteilung einer Berufserlaubnis und
- > für das Visumverfahren bei den Auslandvertretungen.

Die weiteren Gebühren werden nicht von der Ausländerbehörde erhoben. Sie sind direkt an die zuständige Stelle zu zahlen.

Weitere Kosten können anfallen für:

- das Ausstellen von Urkunden,
- die Echtheitsprüfungen von Urkunden,
- das Übersetzen von Unterlagen und Urkunden,
- das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

Wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren keine Vorabzustimmung erteilt oder versagt die Auslandsvertretung anschließend das Visum zur Einreise, wird die Gebühr nicht erstattet.

Hat der Arbeitgeber eine neue ausländische Fachkraft gefunden, kann er ein neues beschleunigtes Fachkräfteverfahren für diese betreiben. Hierfür fällt jedoch wiederum die volle Gebühr an.

Was erfolgt bei der Berufsanerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die zuständige Ausländerbehörde leitet das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation bei der zuständigen Stelle ein **TIPP:** Arbeitgeber sollten bereits im Vorfeld die bestehenden Beratungsstellen der Regionen nutzen:

Fachinformationszentrum Zuwanderung bzw. Welcome Center u.a. Beratungsstellen für Arbeitgeber in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Erzgebirge, Leipzig, Mittelsachsen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtland und Zwickau (www.fizu-sachsen.de)

Hier wird u.a. zum passenden Referenzberuf und zu notwendigen Dokumenten beraten.

Das Verfahren zur Berufsanerkennung erfolgt bei der zuständigen Anerkennungsstelle. Sie prüft, ob Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation (ggf. inklusive von Berufserfahrung) mit dem passenden deutschen Referenzberuf vorliegt. Die Ausländerbehörden leiten ggf. die Nachforderung von Unterlagen sowie den Bescheid der Anerkennungsstelle unverzüglich an den Arbeitgeber weiter

HINWEIS: Hat die Fachkraft bereits vom Ausland ein Anerkennungsverfahren eingeleitet, dann setzt die Ausländerbehörde die zuständige Anerkennungsstelle über die Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens in Kenntnis.

Arbeitgeber haben auch die Möglichkeit, mit einer Fachkraft eine sog. Anerkennungspartnerschaft zu schließen. Damit kann die Fachkraft bereits vor dem Anerkennungsverfahren einreisen und dieses in Deutschland durchführen. Dazu müssen Sie sich als Arbeitgeber verpflichten, der Fachkraft ggf. die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen während einer Beschäftigung zu ermöglichen und die Fachkraft muss sich ihrerseits verpflichten, die Anerkennung nach der Einreise zu beantragen und das Verfahren einschließlich aktiv zu betreiben. Voraussetzung für die Anerkennungspartnerschaft ist die Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, dass im Ausland eine dort staatlich anerkannte Ausbildung absolviert wurde. Diese holt die zuständige Ausländerbehörde ein.

Was bedeuten die Ergebnisse der Berufsanerkennung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Die zuständige Stelle zur Berufsanerkennung erteilt einen Bescheid. Folgende Ergebnisse sind möglich:

> volle Gleichwertigkeit

Nicht reglementierte Berufe: Damit kann die Fachkraft den Beruf wie mit einem deutschen Berufsabschluss ausüben.

Reglementierte Berufe: Es kann eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt werden. Erst mit dieser kann die Fachkraft den Beruf ausüben.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird in beiden Fällen automatisch fortgeführt.

> teilweise Gleichwertigkeit

Für eine Beschäftigung muss die ausländische Fachkraft bestehende Defizite zwingend ausgleichen. Im Bescheid werden Maßnahmen zum Ausgleich (Anpassungsmaßnahmen) benannt. Hieraus müssen dann individuelle Qualifizierungsschritte zusammengestellt werden.

Die Fachkraft kann bereits während der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen Tätigkeiten im nicht reglementierten Bereich ausführen.

Qualifikationsanalyse

Die zuständige Anerkennungsstelle hat festgestellt und zugesagt, dass zur Feststellung beruflicher Kompetenzen eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse bescheinigt die zuständige Stelle die volle oder teilweise Anerkennung.

Die Fachkraft kann bereits während der Durchführung der Qualifikationsanalyse Tätigkeiten im nicht reglementierten Bereich ausführen.

Der Arbeitgeber kann bei teilweiser Gleichwertigkeit oder Qualifikationsanalyse das beschleunigte Fachkräfteverfahren beenden oder fortführen. Will er es fortführen, wird keine Vorabzustimmung zum Visum zur Beschäftigung, sondern zum Visum zur Durchführung einer Anpassungsmaßnahme zur Berufsanerkennung erteilt.

Erforderlich sind eine konkrete Anpassungsmaßnahme sowie eine schriftliche Zusicherung des Arbeitgebers, dass die Maßnahmen in der vorgegebenen Zeit ermöglicht werden. Zusätzlich muss der Arbeitgeber beachten: Soll eine notwendige praktische Anpassungsmaßnahme in seinem Betrieb stattfinden, muss der Betrieb fachlich geeignet sein, Kompetenzen aus dem Referenzberuf zu vermitteln.

Ablehnung

Es bestehen zu große oder nicht ausgleichbare Unterschiede. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird **beendet**. Die bereits gezahlte Gebühr wird nicht erstattet

HINWEIS: Nach Erhalt des Bescheides der Anerkennungsstelle sollte der Arbeitgeber die Beratungsangebote seiner Region nutzen.

Ist immer eine Berufsanerkennung durchzuführen?

Grundsätzlich muss bei einem ausländischen Abschluss (Berufsabschluss, Hochschulabschluss oder Abschluss eines tertiären Bildungsprogramm) festgestellt werden, ob dieser in Deutschland anerkannt oder einem deutschen Abschluss gleichwertig ist.

Ausnahmen gelten nur für die Fachkräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen.

Ab wann kann die Fachkraft wie vorgesehen arbeiten?

Mit der Erteilung der Vorabzustimmung endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde. Damit ist die Fachkraft aber noch nicht in Deutschland.

Sie kann mit Erteilung der Vorabzustimmung innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Beantragung des Visums erhalten und sollte dabei die Kopie oder den Scan der Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung vorlegen.

Mit Erteilung des Visums durch die Auslandsvertretung kann die Fachkraft nach Deutschland einreisen.

In der Regel ist im Visum die Zustimmung zur vorgesehenen Beschäftigung vermerkt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies zu überprüfen. Damit kann die Fachkraft sofort nach der Einreise wie vorgesehen arbeiten. Innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums muss die Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort der Fachkraft dann einen entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen.

Enthält das Visum im Einzelfall keine Angaben zur Beschäftigung, darf die Fachkraft nicht unmittelbar nach der Einreise arbeiten. Sie sollte umgehend bei der Ausländerbehörde vorsprechen und den Aufenthaltstitel und die Beschäftigungserlaubnis beantragen.

Welche Fristen gelten im beschleunigten Fachkräfteverfahren im Einzelnen?

Für die Berufsanerkennung im beschleunigten Fachkräfteverfahren beträgt die Bearbeitungsfrist zwei Monate für die bundesrechtlich geregelten Berufe. Dies setzt voraus, dass die Unterlagen vollständig sind und keine Zweifel an ihrer Echtheit bestehen. In besonderen Fällen kann die Frist auch verlängert werden. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle der Berufsanerkennung. Die Ausländerbehörden haben auf den Fristlauf keinen Finfluss

Für die Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufen gibt es derzeit noch keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die Anerkennungsstellen werden sich aber an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren.

Ist für einen ausländischen Hochschulabschluss in einem nicht-reglementierten Beruf eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich, beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel 3 Monate. Diese Frist beginnt nach Zahlungseingang, wenn uns alle notwendigen Dokumente für die Zeugnisbewertung vorliegen.

In vielen Fällen ist für die vorgesehene Beschäftigung eine **Zustimmung der Arbeitsverwaltung** erforderlich. Die Arbeitsverwaltung prüft die Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Urlaubszeiten und den Lohn. Die Arbeitsbedingungen müssen den tariflich vereinbarten oder den regional üblichen entsprechen.

Wenn die Arbeitsverwaltung nach einer Woche keine Nachfragen oder Nachforderungen veranlasst, gilt das als Zustimmung. Im Visumverfahren wird bei Erteilung der Vorabzustimmung bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen ein Termin zur Beantragung des Visums eingeräumt und bei Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von drei Wochen die Entscheidung über das Visum getroffen.

Was passiert, wenn keine Vorabzustimmung erteilt wird?

Liegen Voraussetzungen nicht vor, z. B. im Verfahren zur Berufsanerkennung erfolgte eine Ablehnung oder die Arbeitsverwaltung erteilt keine Zustimmung, dann endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle oder der zuständigen Stelle zur Erteilung einer Berufserlaubnis stehen die Rechtsmittel offen. Diese sind direkt bei der zuständigen Stelle und nicht bei der Ausländerbehörde einzulegen.

Gegen die Ablehnung der Zustimmung der Arbeitsverwaltung oder die Ablehnung der Erteilung einer Vorabzustimmung der Ausländerbehörden hingegen sind keine Rechtsmittel möglich.

Was ist Inhalt der Vereinbarung im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde umfasst neben den Kontaktdaten des Arbeitgebers, der ausländischen Fachkraft und der Ausländerbehörde

auch die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die ausländische Fachkraft und die Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber sowie ggf. eine Unterbevollmächtigung eines Dritten durch den Arbeitgeber.

In der Vereinbarung werden die Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen beschrieben sowie die vorzulegenden Nachweise aufgelistet. Zudem sind die Verpflichtung des Arbeitgebers, auf die Einhaltung der Mitwirkungspflicht der ausländischen Fachkraft hinzuwirken, und die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers enthalten.

Welche Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz müssen vorliegen?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten auch die Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Dies sind zum einen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, die Erfüllung der Passpflicht, die Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit.

Weitere Voraussetzungen sind, dass kein Ausweisungsinteresse besteht und der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. Dies wird allerdings im beschleunigten Fachkräfteverfahren durch die zuständige Auslandsvertretung bei der Erteilung des Visums geprüft.

Hinzu kommen die speziellen Erteilungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen konkreten Aufenthaltszweck. Dies ist z.B. ein inländischer Arbeitsvertrag bei einer Beschäftigung, die Erfüllung bestimmter Gehaltsgrenzen für eine Blaue Karte EU oder eine Aufnahmevereinbarung bei Forschern.

Über die speziellen Erteilungsvoraussetzungen berät die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall.

Welche Sprachkenntnisse muss die Fachkraft besitzen?

Grundsätzlich entscheiden Sie als Arbeitgeber, ob und welche Deutschkenntnisse Ihre zukünftige Fachkraft besitzen sollte.

Jedoch ist bei der Beschäftigung einer Fachkraft in einem reglementierten Beruf zu beachten, dass die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bestimmte Sprachkenntnisse voraussetzen kann. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse wird regelmäßig bereits im Verfahren zur Berufsanerkennung benötigt bzw. werden bei Ärztinnen und Ärzten fehlende Sprachkenntnisse im Defizitbescheid ausgewiesen. Informieren Sie sich vorab beim Fachinformationszentrum Zuwanderung in Ihrer Region über die erforderlichen Sprachkenntnisse in dem jeweiligen Beruf.

Beabsichtigen Sie, eine Fachkraft mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen einzustellen, dann muss diese in der Regel über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B 1) verfügen.

Bei einer Berufsausbildung werden die sprachlichen Voraussetzungen in der Regel durch Sie als Ausbildungsbetrieb und/oder die Berufsschule oder Berufsfachschule geprüft. Bei einigen Berufsausbildungen sind auch begleitende Programme zum Spracherwerb in die Ausbildung integriert. Ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (Niveau B 1) bei einer qualifizierten Berufsausbildung (mind. zweijährige Ausbildungsdauer) ist gegenüber der Ausländerbehörde nur erforderlich, wenn die Sprachkenntnisse nicht durch die Bildungseinrichtung

geprüft wurden und auch nicht durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen. Erfragen Sie vorab bei der Berufsschule die konkreten Anforderungen an die Sprachkenntnisse im jeweiligen Ausbildungsberuf und ob der Auszubildende diese in einem vorbereitenden Sprachkurs erwerben kann.

Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme zur Berufsanerkennung müssen in der Regel mindestens hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A2) vorliegen. Maßgeblich sind die Anforderungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt. Im Einzelfall können niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme ist. Insbesondere die Gesundheits- und Pflegeberufe erfordern höhere Sprachkenntnisse. Erfragen Sie das erforderliche Sprachniveau und die Nachweismöglichkeiten vorher beim Bildungsanbieter oder in einer Beratung beim Fachinformationszentrum Zuwanderung in Ihrer Region.

Allgemeine Informationen zu den Sprachniveaus finden Sie unter: www.europaeischer-referenzrahmen.de \rightarrow Startseite \rightarrow Sprachniveau.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren sind online abrufbar unter:

www.fachkraefte.zuwanderung.sachsen.de oder www.netzwerk-iq-sachsen.de:

- Übersicht zum Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens
- Vorab-Check zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
- Schrittfolge zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
- Übersicht zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens im beschleunigten Fachkräfteverfahren

Bei grundsätzlichem Interesse an der Fachkräftegewinnung im Ausland, Fragen zur Integration in Arbeit und einem ersten Überblick zu den Abläufen im beschleunigten Fachkräfteverfahren rufen Sie an und vereinbaren einen Termin bei folgenden Ansprechpartnern:

In den Regionen Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Vogtland und Zwickau jeweils im Fachinformationszentrum Zuwanderung:

Fachinformationszentrum Zuwanderung Chemnitz

Annaberger Str. 105 09120 Chemnitz Tel. 0371 / 52 02 71 74 mail: fizu-chemnitz@exis.de

Fachinformationszentrum Zuwanderung Dresden

Weißeritzstr. 3 (Yenidze) 01067 Dresden Tel. 0351 / 43 70 70 50 mail: fizu-dresden@exis.de

Fachinformationszentrum Zuwanderung Leipzig

Georg-Schumann-Str. 173 04159 Leipzig

Tel. 0341 / 580 88 20 20 mail: fizu-leipzig@exis.de

Willkommenszentrum im Landkreis Bautzen

zentraler Kontakt: Macherstraße 55 01917 Kamenz

Tel. 03591 52 51-61301, -61302 und -61303 mail: welcome.center@lra-bautzen.de

Besucheradressen:

Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Albert-Einstein-Straße n47a, 02977 Hoyerswerda

Fachinformationszentrum Zuwanderung Zwickau

Lessingstraße 4, 08058 Zwickau Tel. 0375 39093 71

mail: fizu@welcome-zwickau.de

Fachinformationszentrum Zuwanderung Vogtlandkreis

Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Wirtschaft und Bildung Postplatz 5 08523 Plauen Tel. 03741 300-1076

mail: zoellner-wuerfel.isabel@vogtlandkreis.de

In den Landkreisen Erzgebirge, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge jeweils beim Welcome Center

Welcome Center Erzgebirge

Adam-Ries-Straße 16 09456 Annaberg-Buchholz Tel. 03733 145 109

mail: info@welcome-erzgebirge.de

Welcome Center Nordsachsen

Richard-Wagner-Straße 7a 04509 Delitzsch Tel. 03421 758-1020

mail: Marlene.Freter@lra-nordsachsen.de

Welcome Center Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Schloßhof 2/4 (Haus EF) 01796 Pirna Tel. 03501 515-1515

mail: welcome@landratsamt-pirna.de

Im Landkreis Mittelsachsen bei:

Servicestelle Arbeit und Migration Mittelsachsen - SAMM

LRA Mittelsachsen

Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten Postadresse: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg Besucheradresse: Dr.-W.-Külz-Straße 16

09618 Brand-Erbisdorf

Tel. 03731 799-3697

mail: samm@landkreis-mittelsachsen.de

Sie können sich auch direkt an die zuständige Ausländerbehörde an Ihrem Unternehmenssitz wenden:

Ist der Sitz Ihres Unternehmens in den Städten Chemnitz, Dresden oder Leipzig, dann finden Sie die Ausländerbehörde in der Stadtverwaltung, ansonsten beim Landratsamt des Kreises.

Vorab-Check zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Sie möchten eine Bewerberin oder einen Bewerber aus dem Ausland beschäftigen. Mit diesem Vorab-Check erhalten Sie Informationen, ob das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Betracht kommt. Bitte führen Sie diesen Vorab-Check vor einer Terminvereinbarung mit der Ausländerbehörde durch. Der Vorab-Check ist keine rechtliche Beratung. Eine vorherige allgemeine Beratung zur Fachkräftegewinnung im Ausland und speziell zum Verfahren über die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses bei einer Beratungsstelle des IQ Netzwerks Sachsen wird empfohlen. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie im Informationsblatt für Arbeitgeber zum beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus dem Ausland.

Sofern der jeweilige Punkt im Vorab-Check zutrifft, kreuzen Sie diesen an. Können Sie einen Punkt nicht beantworten, nehmen Sie ggf. Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber aus dem Ausland. Wenn Sie alle Punkte ① bis ⑤ ankreuzen können, sind die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in der Regel gegeben. Beabsichtigten Sie, das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchzuführen, kontaktieren Sie bitte die zuständige Ausländerbehörde am Ort des Betriebssitzes bzw. am Sitz der Niederlassung und vereinbaren Sie einen Termin. Bitte reichen Sie diesen Vorab-Check bereits bei der Terminanfrage an die Ausländerbehörde ein, damit dort eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann. Vor Abschluss der erforderlichen Vereinbarung mit der Ausländerbehörde wird diese Sie nochmals zum beschleunigten Fachkräfteverfahren informieren.

	1		Beschäftigung/Berufsausbildung einer namentlich bekannten Fachkraft beabsichtigt	Erläuterungen: beschleunigte Fachkräfteverfahren nur für eine konkrete Person möglich
	2		Fachkraft besitzt eine Drittstaatsangehörigkeit (Hinweis: Fachkräfte, die Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, können auch zur Beschäftigung visumsfrei nach Deutschland einreisen. Für diese ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht erforderlich. In diesen Fällen darf eine Arbeitsaufnahme erst nach Erlaubnis der Ausländerbehörde erfolgen. Wir empfehlen dafür eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der am Firmensitz zuständigen Ausländerbehörde.)	Nicht erfasst: Staatsangehörige eines EU-Mit- gliedsstaats oder Norwegens, Islands, Liechten- steins oder der Schweiz. Beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt auch für Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in ei- nem EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liech- tenstein oder der Schweiz haben.
	3		aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im Ausland: Tippen Sie hier, um das Land einzugeben.	nicht erfasst: Fachkräfte, die bereits in Deutsch- land leben; Ziel des beschleunigten Fachkräfte- verfahren ist eine Beschleunigung im Visumver- fahren und der Einreise
	4		noch keine Beantragung eines Visums durch die Fachkraft bei der deutschen Botschaft/General- konsulat	Vorabzustimmung bewirkt beschleunigte Ter- minvergabe zur Visumbeantragung; keine wei- tere Beschleunigung, wenn Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung bereits gestellt ist
	(5)	beab	sichtigter Aufenthalt der Fachkraft	
	A		zur Berufsausbildung als: Tippen Sie hier, um den Beruf einzugeben. Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer	Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst nur Fachkräfte für qualifizierte Berufsausbil- dungen mit einer mindestens zweijährigen Aus- bildungsdauer.
			schulische Berufsausbildung: Einstellungszusage für Anschlussbeschäftigung	Beschleunigte Fachkräfteverfahren erfordert eine Einstellungszusage für die Beschäftigung nach der Ausbildung.
	₿		zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen zur Berufsanerkennung	Beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn bereits einen Defi- zitbescheid der Anerkennungsstelle vorliegt und
			konkrete Anpassungsmaßnahme bei <u>reglementierten Berufen</u> steht bereits fest	konkrete Anpassungsmaßnahmen feststehen. Zum Finden einer Anpassungsmaßnahme kön-
		oder	Weiterbildungsplan bei <u>nicht-reglementierten Berufen</u> liegt vor	nen die Beratungsstellen des IQ Netzwerkes ge- nutzt werden.
		oder	bei betrieblicher Anpassungsmaßnahme: fachliche Eignung des Betriebes zur Kompetenzvermittlung im deutschen Referenzberuf bei theoretischer Anpassungsmaßnahme oder Ablegen einer Prüfung: Einstellungszusage für Anschlussbeschäftigung	betriebliche Anpassungsqualifizierung: fachli- chen Eignung des Betriebes zur Vermittlung der Kompetenzen im Referenzberuf erforderlich Beschleunigte Fachkräfteverfahren erfordert eine Einstellungszusage für die Beschäftigung nach der Prüfung oder Anpassungsmaßnahme
			Sonderfälle der Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach der Einreise: Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit	Anfrage an Arbeitgeberservice zu den Vermitt- lungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit
			Anerkennungspartnerschaft mit der Fachkraft	Vereinbarung des Arbeitgebers mit der Fach- kraft zur Ermöglichung der Anpassungsmaßnah- men
	©		zur Beschäftigung als bzw. im folgenden Beruf Tippen Sie hier, um Beruf einzugeben.	Beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst Beschäftigungen, die eine Berufsausbildung mit
			Beschäftigung erfordert in Deutschland mind. zweijährige Berufsausbildung	mind. zweijährige Ausbildungsdauer oder eine Hochschulausbildung voraussetzen. Entscheidend ist Stellenanforderung der des Ar-
			Beschäftigung erfordert Hochschulabschluss	beitgebers, nicht die absolvierte Ausbildungs- dauer der Fachkraft im Ausland; bei Ausbildung im Ausland unter zwei Jahren können im Aner- kennungsverfahren dokumentierte Berufserfah- rung und Weiterbildung berücksichtigt werden
			Fachkraft hat einen deutschen Berufsabschluss/Hochschulabschluss/Abschluss tertiäres Bildungsprogramms	Bei einem ausländischen Berufs- oder Hoch- schulabschluss ist die Feststellung der Gleich- wertigkeit Voraussetzung.
		oder	Fachkraft hat ausländischen Berufsabschluss/Hochschulabschluss/Abschluss tertiäres Bildungsprogramm deutscher Referenzberuf: Tippen Sie hier, um Beruf einzugeben.	Zum Verfahren und zu den Erfolgsaussichten der Berufsanerkennung sollten vorab die Bera- tungsangebote des IQ. Netzwerk Sachsen ge- nutzt werden. Kontakte:
			Beratung zum Anerkennungsverfahren des ausländischen Berufsabschlusses bei	Fachinformationszentren Zuwanderung des IQ- Netzwerkes Sachsen www.netzwerk-iq-sach- sen.de
			Beratungsstelle des IQ Netzwerk Sachsen ist erfolgt	
F	amilien-		Familiennachzug zur Fachkraft ist beabsichtigt	Der Nachzug von Familienangehörigen kann

nachzug